
Evaluierung des Thüringer Anerkennungsgesetzes

Berlin/Frankfurt, 29. März 2019

Autor und Autorinnen

Dr. Stefan Ekert

Dr. Christa Larsen

Dipl.-Soz. Kristin Otto

Lisa Poel, M.A.

Lisa Schäfer, M.A.

INTERVAL GmbH

Habersaathstr. 58

10115 Berlin

Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur

Zentrum der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Senckenberganlage 31

60325 Frankfurt am Main

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung, Auftrag und Vorgehen der Evaluation	1
2	Ergebnisse der rechtlichen Analyse im Überblick	4
3	Auswertung der statistischen Daten	7
3.1	Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die gestellten Neuanträge.....	7
3.2	Verfahrensdauern.....	12
3.3	Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die Verfahrensergebnisse.....	13
3.4	Resümee der Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen.....	16
4	Wirkungsanalysen zum Anerkennungsgeschehen	17

1 Einleitung, Auftrag und Vorgehen der Evaluation

Thüringen hat mit 2,15 Millionen Einwohnern im Jahr 2017 einen Anteil von 2,6 % an der Gesamtbevölkerung Deutschlands und ist damit das fünftkleinste Land. Die Wirtschaftskraft Thüringens sowie der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Landesbevölkerung im erwerbsfähigen Alter liegen im Vergleich zu den übrigen Ländern unter dem Durchschnitt (siehe Tabelle 22 auf Seite 19).

Um Fachkräften mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen eine bessere Erwerbsbeteiligung zu ermöglichen, trat in Thüringen am 1. Mai 2014 das Thüringer Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und zur Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Thüringer Anerkennungsgesetz) in Kraft. Artikel 1 des Thüringer Anerkennungsgesetzes enthält das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (ThürBQFG), welches die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe in Länderzuständigkeit regelt.

Auch in den übrigen Ländern sind entsprechende Landesgesetze in Kraft getreten, im Juli 2014 war in allen Ländern die Gesetzgebung hierfür abgeschlossen.

Abbildung 1: Daten des Inkrafttretens der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern

2012	2013	2014	2015	2016
		Sachsen-Anhalt 1. Juli 2014		
		Schleswig-Holstein 27. Juni 2014		
		Thüringen 1. Mai 2014		
		Berlin 20. Februar 2014		
		Bremen 6. Februar 2014		
		Baden-Württemberg 11. Januar 2014		
		Brandenburg 1. Januar 2014		
		Sachsen 31. Dezember 2013		
		Rheinland-Pfalz 16. Oktober 2013		
		Bayern 1. August 2013		
		Nordrhein-Westfalen 15. Juni 2013		
		Mecklenburg-Vorpommern 29. Dezember 2012		
		Hessen 21. Dezember 2012		
		Niedersachsen 19. Dezember 2012		
		Saarland 30. November 2012		
		Hamburg 1. August 2012		
		Bundesgesetz 1. April 2012		

Quelle: Eigene Abbildung nach BMBF 2015, S. 35

© INTERVAL / IWAK 2019

Die BQFG der Länder sind an einem Mustergesetzentwurf orientiert, in dem die Überprüfung der Anwendung und Auswirkungen des Gesetzes als Aufgabe für die jeweilige Landesregierung

vorgesehen ist. Alle 16 Länder haben sich dazu entschlossen, ihre Landesanererkennungsgesetze in einer gemeinsamen Evaluation extern überprüfen zu lassen. Der Abschlussbericht dieser gemeinsamen Evaluation wurde Anfang 2019 der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder übergeben.¹ Für alle 16 Länder wurden die Ergebnisse des jeweiligen Landes in eigenen Berichten zusammengefasst, der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse zum Thüringer Landesanererkennungsgesetz.

Für die Evaluation stand ein Zeitraum von ca. zehn Monaten zur Verfügung. Im Rahmen dessen sollten a) die durch die jeweiligen Anerkennungsgesetze neu geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten für Antragstellende analysiert, b) statistische Trends im Anerkennungsgeschehen herausgearbeitet und c) die vermutete Wirksamkeit bestimmter länderspezifischer Maßnahmen und Abweichungen vom Mustergesetz² mittels Primär- und Sekundärdaten überprüft werden. Die Untersuchungen und Analysen sollten sich dabei auf die fünf bedeutendsten landesrechtlich geregelten Berufe (Lehrer/Lehrerin, Ingenieur/Ingenieurin, Erzieher/Erzieherin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin³) sowie auf die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe konzentrieren.

Für die Durchführung der rechtlichen Analyse wurde eine Vielzahl von Gesetzestexten und Verordnungen aus Thüringen und den anderen Ländern recherchiert und ausgewertet, ergänzende Experteninterviews geführt und die teils sehr spezifischen Veränderungen im Verfahrensanspruch je Beruf und Land in eine Skala überführt und so abgebildet.

Die Untersuchung von Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen erfolgte auf Basis von gesondert für die Evaluation bereitgestellten Daten des Statistischen Bundesamtes (für die Jahre 2016 und 2017), des Thüringer Landesamtes für Statistik und aller anderen statistischen Landesämter (Zeitreihen von 2012 bis 2017).⁴

Für die Überprüfung möglicher Wirkungen länderspezifischer Maßnahmen auf das Anerkennungsgeschehen wurden zunächst Interviews mit Experten und Expertinnen, auch aus Thüringen, geführt und Thesen zur Wirksamkeit formuliert. Mittels statistischer Verfahren wurde anschließend in Primär- und Sekundärdaten nach Hinweisen gesucht, die diese Thesen stützen. Die Primärdaten wurden über eine Onlinebefragung von Mitarbeitenden der in der

¹ Vgl. Ekert, St. / Larsen, C. / Otto, K. / Poel, L. / Schäfer, L. (2019). Gemeinsame Evaluierung der Anerkennungsgesetze der Länder. Abschlussbericht. Berlin / Frankfurt.

² Untersucht wurden hierbei der Rückgriff auf das Fachrecht vs. BQFG, der Verzicht auf Beglaubigungen, der Einbezug der ZAB oder anderer Begutachtungsstellen, der Umfang der Beratungsstruktur sowie die Gebührenhöhe.

³ Die konkrete Berufsbezeichnung im Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin variiert zwischen den Bundesländern.

⁴ Die Zeitreihen in Kapitel 3 berücksichtigen nur Daten ab dem Jahr des Inkrafttretens des BQFGs in diesem Bundesland. Sie beginnen für Thüringen im Jahr 2014.

Antragsbearbeitung und/oder der Beratung von Antragstellenden Tätigen gewonnen. Die Sekundärdaten für die Analysen lieferte das Statistische Bundesamt. Anhand eines Baseline-Ansatzes wurde zudem die Wirkung weiterer Faktoren wie die Wirtschaftslage eines Landes sowie dessen Bevölkerungsstruktur auf die Zahl der gestellten Neuanträge exploriert und untersucht.

2 Ergebnisse der rechtlichen Analyse im Überblick

Die fünf ausgewählten landesrechtlich geregelten Berufe und die Gesamtheit der landesrechtlich geregelten nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe wurden hinsichtlich des Anspruchs auf ein Anerkennungsverfahren⁵ und hinsichtlich der rechtlichen Grundlage (BQFG oder Fachgesetz) analysiert. Die Ergebnisse unterscheiden sich zwischen den untersuchten Berufen bzw. Berufsgruppen und zwischen den Ländern. Die nachfolgende Tabelle präsentiert die Analyseergebnisse für Thüringen.

Tabelle 1: Ergebnisse der rechtlichen Analyse in ausgewählten Berufen für Thüringen

Teil-Zielgruppen		Berufe					
		Lehrer/ Lehrerin	Ingenieur/ Ingenieurin	Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin	Erzieher/ Erzieherin	Gesundheits- u. Krankenpflege- helfer/-helferin	schulische Ausbildungs- berufe
EU/EWR/CH- Qualifikationen	Drittstaats- angehörige	B	D	D	D	D	B
	EU/EWR/CH ⁶ - Staatsangehörige	D	D	D	D	D	B
Drittstaaten- qualifikationen	Drittstaats- angehörige	B	D	D	D	D	B
	EU/EWR/CH- Staatsangehörige	B	D	D	D	D	B
Spätaussiedler/-innen und Vertriebene		C/D	D	D	D	D	C
Aktuelle Rechtsgrundlage		1/2	2	1/2	1/2	1	1
Legende		A	weiterhin kein Verfahrensanspruch		E	weiterhin Verfahrensanspruch ohne Verfahrensregelungen	
		B	erstmalig Verfahrensanspruch (i.d.R. mit Verfahrensregelungen)		1	ThürBQFG	
		C	weiterhin Verfahrensanspruch, erstmalig Verfahrensregelungen		2	Fachrecht	
		D	weiterhin Verfahrensanspruch, weiterhin Verfahrensregelungen		1/2	ThürBQFG in Kombination mit Fachrecht	

© INTERVAL / IWAK 2019

Bezüglich der aktuellen Rechtsgrundlage, in welcher der Verfahrensanspruch bzw. der Rechtsanspruch zur Führung der Berufsbezeichnung festgeschrieben ist, zeigt sich, dass die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Thüringen nur für den Beruf Ingenieur/Ingenieurin im Fachrecht (Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz – ThürAIKG) geregelt ist. Für die Berufe Lehrer/Lehrerin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin und

⁵ Für den Beruf Ingenieur/Ingenieurin findet kein Anerkennungsverfahren im eigentlichen Sinne statt; vielmehr erfolgt innerhalb des Genehmigungs-/Eintragungsverfahrens eine Prüfung, ob der Antragstellende das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin hat (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 ThürAIKG).

⁶ EU/EWR/CH beinhaltet Länder der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und die Schweiz.

Erzieher/Erzieherin findet hingegen das ThürBQFG in Verbindung mit berufsspezifischen Fachgesetzen und Verordnungen Anwendung. Für den Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie die schulischen nicht reglementierten Ausbildungsberufe ist das ThürBQFG die alleinige gesetzliche Grundlage. Die Ergebnisse hinsichtlich der aktuellen Rechtsgrundlage zeigen in der Mehrheit der Bundesländer ein ähnliches Bild. Unterschiede bestehen im Beruf Lehrer/Lehrerin – dieser ist im Vergleich der Länder vorwiegend im Fachrecht geregelt.

Bezüglich des Verfahrensanspruchs von verschiedenen Teil-Zielgruppen zeigt die Analyse vor allem für den Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes in Thüringen Unterschiede zwischen den Berufen.

Für den Beruf Lehrer/Lehrerin hatten lediglich Angehörige der EU, des EWR und der Schweiz mit Qualifikationen aus diesen Staaten bereits vor Inkrafttreten des Landesanererkennungsgesetzes in Thüringen einen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren. Drittstaatenangehörige und Personen mit Qualifikationen aus Drittstaaten hatten diesen Rechtsanspruch nicht – er ist aktuell jedoch für alle Teil-Zielgruppen vorhanden. Mit Ausnahme eines Landes ist dies auch in den anderen Ländern für den Lehrerberuf der Fall.

Im Beruf Ingenieur/Ingenieurin hatten bzw. haben alle untersuchten Teil-Zielgruppen unabhängig von Staatsangehörigkeit und Ausbildungsstaat vor wie nach Einführung des Anerkennungsgesetzes in Thüringen einen Rechtsanspruch zur Führung der Berufsbezeichnung. In anderen Ländern sind die Analyseergebnisse in der Regel vergleichbar. Nur in einem Land besteht für Personen mit ausländischen Qualifikationen aktuell grundsätzlich noch keine rechtliche Möglichkeit zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin.

In Thüringen hatten der rechtlichen Analyse nach die verschiedenen Teil-Zielgruppen auch im Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin und im Beruf Erzieher/Erzieherin bereits vor dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes einen Verfahrensanspruch. Für den Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin zeigt der Vergleich der Länder mehrheitlich ein analoges Bild. Die Ergebnisse der rechtlichen Analyse zum Beruf Erzieher/Erzieherin unterscheiden sich jedoch von Land zu Land deutlich. So war im Erzieherberuf in vielen Länder bereits vor Inkrafttreten der jeweiligen Landesanererkennungsgesetze für alle Gruppen ein Verfahrensanspruch vorhanden. In etwa der Hälfte der Länder hatten jedoch Drittstaatenangehörige und in der Regel auch Personen mit Qualifikationen aus Drittstaaten keinen rechtlichen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren.

Wie in den drei zuvor beschriebenen Berufen, war auch im Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes in Thüringen bereits ein rechtlicher Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren für alle Teil-Zielgruppen gegeben. In der Hälfte der Länder war dies ebenfalls der Fall. In der anderen Hälfte der Länder hatten hingegen weder Angehörige der EU,

des EWR und der Schweiz, noch Drittstaatenangehörige einen Anspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit in dem Beruf.

Sowohl mit dem Anerkennungsgesetz in Thüringen als auch mit dem Inkrafttreten der Anerkennungsgesetze in den anderen Ländern wurde für die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe für alle Personen mit ausländischen Qualifikationen erstmals ein allgemeiner Verfahrensanspruch geschaffen.

Unabhängig vom Beruf hatten Spätaussiedler, Spätaussiedlerinnen und Vertriebene zuvor bereits nach § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) einen Anspruch darauf, dass ihre Prüfungen und Befähigungsnachweise anerkannt werden, spezifische Verfahrensregelungen waren aber nicht inbegriffen.

3 Auswertung der statistischen Daten

Die Auswertung der amtlichen Statistik zeigt die Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen auf und ist in drei Themenbereiche gegliedert:

- gestellte Neuansträge
- durchschnittliche Verfahrensdauern
- Ergebnisse beschiedener Verfahren.⁷

3.1 Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die gestellten Neuansträge

Die sieben folgenden Tabellen informieren über die Zahl der gestellten Neuansträge in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen.⁸ Tabelle 2 ermöglicht einen Überblick über die Summe aller Berufe. Die darauf folgenden Tabellen 3 bis 8 erlauben jeweils Einblicke zur Antragslage in Einzelberufen bzw. Berufsgruppen.⁹ In allen Tabellen sind die entsprechenden Werte für Deutschland als Referenzgrößen angegeben. Entsprechend wird der prozentuale Anteil der gestellten Neuansträge aus Thüringen an allen gestellten Neuansträgen ausgewiesen. Die Zeitreihe beginnt mit dem Jahr des Inkrafttretens des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Thüringen und endet mit dem Jahr 2017.¹⁰

Tabelle 2: Zahl der gestellten Neuansträge in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und in den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen sowie Anteil der gestellten Neuansträge aus Thüringen an allen gestellten Neuansträgen

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Thüringen	56	89	85	79
<i>Anteil der Anträge aus Thüringen</i>	1,0 %	1,4 %	1,0 %	0,8 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	5.582	6.566	8.440	9.735

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

⁷ Aus Gründen der Geheimhaltung sind die Werte des Statistischen Bundesamtes auf ein Vielfaches von drei gerundet. Seitens des Thüringer Landesamtes für Statistik gab es keinen Hinweis auf mögliche Rundungsverfahren. Die Summenwerte der gleichen Merkmale können sich aufgrund unterschiedlicher Bearbeitungsweisen zwischen den Datenquellen Statistisches Bundesamt und Statistisches Landesamt unterscheiden.

⁸ Gemeint ist hiermit immer die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe.

⁹ Bei Tabellen zur Darstellung von Einzelberufen wird bei der Prozentuierung aufgrund tendenziell geringer Fallzahlen eine Nachkommastelle ausgewiesen.

¹⁰ In allen Zeitreihen werden nur Daten ab dem Jahr des Inkrafttretens des BQFGs in diesem Bundesland berücksichtigt. Ggf. gab es bereits vor Inkrafttreten des BQFGs in einigen Berufen die Möglichkeit der Berufsanerkennung. In Thüringen ist das BQFG nicht zum Jahresbeginn, sondern erst zum 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Daher ist es möglich, dass in der Statistik für das Jahr 2014 auch Werte aus den Monaten vor Mai erfasst sind. Da bei den Statistischen Landesämtern nur Jahres- und keine Monatswerte abgefragt wurden, ist an dieser Stelle keine weitere Differenzierung möglich.

Tabelle 3: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Ingenieur/Ingenieurin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Thüringen an allen gestellten Neuanträgen¹¹

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Thüringen	-	17	21	11
<i>Anteil der Anträge aus Thüringen</i>	-	1,2 %	0,8 %	0,3 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	1.048	1.471	2.729	3.707

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 4: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Lehrer/Lehrerin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Thüringen an allen gestellten Neuanträgen

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Thüringen	49	66	62	61
<i>Anteil der Anträge aus Thüringen</i>	2,8 %	3,2 %	2,4 %	2,3 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	1.750	2.046	2.584	2.616

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 5: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Thüringen an allen gestellten Neuanträgen¹²

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Thüringen	-	3	-	-
<i>Anteil der Anträge aus Thüringen</i>	-	0,8 %	-	-
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	385	385	555	619

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 6: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Erzieher/Erzieherin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Thüringen an allen gestellten Neuanträgen

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Thüringen	7	2	1	6
<i>Anteil der Anträge aus Thüringen</i>	0,4 %	0,1 %	0,1 %	0,4 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	1.851	1.775	1.682	1.597

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

¹¹ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine Anträge vorliegen.

¹² Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine Anträge vorliegen.

Tabelle 7: Zahl der gestellten Neuansträge für den Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie Anteil der gestellten Neuansträge aus Thüringen an allen gestellten Neuansträgen¹³

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der Anträge aus Thüringen</i>	-	-	1	-
<i>Anteil der Anträge aus Thüringen</i>	-	-	0,3 %	-
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	282	299	294	297

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 8: Zahl der gestellten Neuansträge für die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe sowie Anteil der gestellten Neuansträge aus Thüringen an allen gestellten Neuansträgen¹⁴

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der Anträge aus Thüringen</i>	-	1	-	1
<i>Anteil der Anträge aus Thüringen</i>	-	0,2 %	-	0,1 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	266	590	596	899

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

In der folgenden Tabelle sind die Anteile sowie die absoluten Zahlen der gestellten Neuansträge von Personen differenziert nach Ausbildungsstaaten und Staatsangehörigkeiten in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017 dargestellt. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland ausgewiesen.

Tabelle 9: Anteil der gestellten Neuansträge in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und in den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen von Personen differenziert nach Ausbildungsstaaten und Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017

	Thüringen		Deutschland	
	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut
<i>EU/EWR/CH-Qualifikation + Drittstaatsangehörige</i>	0 %	0	1 %	99
<i>EU/EWR/CH-Qualifikation + EU/EWR/CH-Staatsangehörige</i>	38 %	30	37 %	3.603
<i>Drittstaatenqualifikation + Drittstaatsangehörige</i>	46 %	36	54 %	5.244
<i>Drittstaatenqualifikation + EU/EWR/CH-Staatsangehörige</i>	15 %	12	8 %	738
<i>Insgesamt</i>	100 %	78	100 %	9.684

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

¹³ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine Anträge vorliegen.

¹⁴ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine Anträge vorliegen.

In der folgenden Tabelle sind die Anteile sowie die absoluten Zahlen der gestellten Neuansprüche von Personen mit Drittstaatenqualifikationen in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017 erfasst. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland abgebildet.

Tabelle 10: Anteil der gestellten Neuansprüche von Personen mit Drittstaatenqualifikationen an allen gestellten Neuansprüchen im Jahr 2017¹⁵

	Thüringen		Deutschland	
	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut
Insgesamt	62 %	48	62 %	5.982
<i>Ingenieur/Ingenieurin</i>	75 %	9	80 %	2.970
<i>Lehrer/Lehrerin</i>	55 %	33	56 %	1.455
<i>Sozialpädagoge/Sozialpädagogin</i>	-	-	25 %	153
<i>Erzieher/Erzieherin</i>	100 %	6	47 %	741
<i>Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/ Gesundheits- und Krankenpflegehelferin</i>	-	-	56 %	216
<i>Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe</i>	-	-	56 %	495

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Die anschließende Tabelle zeigt die Anteile sowie die absoluten Werte der gestellten Neuansprüche von Personen mit Wohnsitz im Ausland für die fünf reglementierten Berufe und die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe an allen gestellten Neuansprüchen im Jahr 2017. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland ausgewiesen.

Tabelle 11: Anteil der gestellten Neuansprüche in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und in den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen von Personen mit Wohnsitz im Ausland an allen gestellten Neuansprüchen

	2017	
	Anteil	Absolut
Thüringen	0 %	0
<i>Deutschland</i>	5 %	471

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

¹⁵ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine Ansprüche oder keine Ansprüche von Personen mit Drittstaatenqualifikationen vorliegen.

Die folgende Tabelle stellt die Anteile sowie die absoluten Werte der gestellten Neuanträge von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Land für die fünf ausgewählten reglementierten Berufe und die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe an allen gestellten Neuanträgen im Jahr 2017 dar. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland abgebildet.

Tabelle 12: Anteil der gestellten Neuanträge in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und in den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Land an allen gestellten Neuanträgen

	2017	
	Anteil	Absolut
<i>Thüringen</i>	8 %	6
<i>Deutschland</i>	3 %	330

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

3.2 Verfahrensdauern

In Tabelle 13 erfolgt die Darstellung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauern in Kalendertagen in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017. Zur besseren Verortung des eigenen Landes sind die Durchschnittswerte für Deutschland sowie die Spannbreiten zwischen den Ländern ausgewiesen.

Tabelle 13: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und in den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen in Kalendertagen im Jahr 2017¹⁶

Berufsgruppen	Thüringen	Deutschland	Spannbreite der Länder
<i>Ingenieur/Ingenieurin</i>	-	87	45 bis 156
<i>Lehrer/Lehrerin</i>	93¹⁷	156	27 bis 462
<i>Sozialpädagoge/Sozialpädagogin</i>	-	114	57 bis 168
<i>Erzieher/Erzieherin</i>	-	81	6 bis 180
<i>Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin</i>	-	63	12 bis 81
<i>Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe</i>	-	126	30 bis 311

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

¹⁶ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine beschiedenen Verfahren vorliegen, für die eine durchschnittliche Dauer berechnet werden könnte oder, dass die Fallzahl zu gering ist, um eine durchschnittliche Dauer zu ermitteln. Denn in der Berechnung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauern und der entsprechenden Spannbreiten werden nur Berufe und Länder berücksichtigt, wenn dort jeweils mehr als 25 beschiedene Verfahren vorliegen. Bei geringeren Fallzahlen können Ausreißer stark verzerrend auf die Durchschnittswerte wirken und auch dazu führen, dass extreme Werte einer geringen Zahl an Fällen in den Durchschnittswerten und Spannen abgebildet würden.

¹⁷ Abweichend davon wird ein Wert von 91 Tagen durch das Thüringer Landesamt für Statistik mitgeteilt.

3.3 Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die Verfahrensergebnisse

In Tabelle 14 erfolgt die Vorstellung der Anteile der positiven Bescheide in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017. Ausgewiesen werden die Durchschnittswerte für Thüringen und Deutschland sowie die Spannbreiten zwischen den Ländern.¹⁸

Tabelle 14: Anteil der positiven Bescheide an allen Bescheiden in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und in den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen insgesamt im Jahr 2017¹⁹

	Thüringen	Deutschland	Spannbreite der Länder
<i>Insgesamt</i>	94 %	85 %	65 % bis 95 %
<i>Ingenieur/Ingenieurin</i>	100 %	96 %	73 % bis 100 %
<i>Lehrer/Lehrerin</i>	92 %	80 %	23 % bis 98 %
<i>Sozialpädagoge/Sozialpädagogin</i>	-	84 %	57 % bis 100 %
<i>Erzieher/Erzieherin</i>	100 %	65 %	19 % bis 100 %
<i>Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin</i>	-	98 %	0% bis 100 %
<i>Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe</i>	-	83 %	50 % bis 100 %

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Die folgenden sieben Tabellen informieren über die Zahl der beschiedenen Verfahren in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen. Die Anteile der positiven Bescheide einschließlich der Subkategorien („volle Gleichwertigkeit“, „Auflage einer Ausgleichsmaßnahme“, „teilweise Gleichwertigkeit“, „partieller Berufszugang“) sowie die Anteile der negativen Bescheide („keine Gleichwertigkeit“) werden in Prozenten angegeben. Tabelle 15 zeigt die Ergebnisse für alle Berufe insgesamt. In den anschließenden Tabellen 16 bis 21 werden die Ergebnisse für jeweils einzelne Berufe ausgewiesen. Die Zeitreihe beginnt mit dem Jahr des Inkrafttretens des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Thüringen.

¹⁸ Die folgende Übersichtstabelle mit allen Berufen basiert auf den Daten des Statistischen Bundesamtes und die nachfolgenden Tabellen enthalten Daten des Statistischen Landesamtes. Bei den Werten aus den unterschiedlichen Datenquellen kann es aufgrund unterschiedlicher Bearbeitungsverfahren zu Abweichungen kommen.

¹⁹ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine beschiedenen Verfahren oder keine positiven Bescheide vorliegen.

Tabelle 15: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für alle ausgewählten Berufe²⁰

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	47	110	100	100
positive Bescheide	76,6 %	83,6 %	96,0 %	92,0 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	44,4 %	51,1 %	35,4 %	38,0 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	55,6 %	48,9 %	46,9 %	46,7 %
<i>davon teilweise Gleichwertigkeit</i>	0,0 %	0,0 %	17,7 %	15,2 %
keine Gleichwertigkeit	23,4 %	16,4 %	4,0 %	8,0 %

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, 2018

Tabelle 16: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Ingenieur/Ingenieurin²¹

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	-	18	16	13
positive Bescheide	-	100,0 %	100,0 %	100,0 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	-	100,0 %	100,0 %	100,0 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	-	0,0 %	0,0 %	0,0 %
keine Gleichwertigkeit	-	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, 2018

Tabelle 17: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Lehrer/Lehrerin

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	39	79	73	78
positive Bescheide	82,1 %	83,5 %	94,5 %	91,0 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	37,5 %	31,8 %	11,6 %	19,7 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	62,5 %	68,2 %	63,8 %	60,6 %
<i>davon partieller Berufszugang</i>	0,0 %	0,0 %	24,6 %	19,7 %
keine Gleichwertigkeit	17,9 %	16,5 %	5,5 %	9,0 %

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, 2018

²⁰ Das Thüringer Landesamt für Statistik hat für die Bescheide in einzelnen Berufen ausgewiesen, ob es sich dort um die „teilweise Gleichwertigkeit“ oder den „partiellen Berufszugang“ handelt. Entsprechend wird in den berufsspezifischen Tabellen die jeweils zutreffende Kategorie dargestellt. In dieser Überblickstabelle werden jedoch orientiert an der Vorgehensweise des Statistischen Bundesamtes beide Kategorien unter der Bezeichnung „teilweise Gleichwertigkeit“ subsummiert.

²¹ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine beschiedenen Verfahren vorliegen.

Tabelle 18: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin²²

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	-	5	-	-
positive Bescheide	-	60,0 %	-	-
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	-	100,0 %	-	-
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	-	0,0 %	-	-
keine Gleichwertigkeit	-	40,0 %	-	-

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, 2018

Tabelle 19: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Erzieher/Erzieherin

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	8	7	10	8
positive Bescheide	50,0 %	71,4 %	100,0 %	100,0 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
keine Gleichwertigkeit	50,0 %	28,6 %	0,0 %	0,0 %

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, 2018

Tabelle 20: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin²³

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	-	-	1	-
positive Bescheide	-	-	100,0 %	-
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	-	-	0,0 %	-
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	-	-	100,0 %	-
keine Gleichwertigkeit	-	-	0,0 %	-

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, 2018

²² Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine beschiedenen Verfahren vorliegen.

²³ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine beschiedenen Verfahren vorliegen.

Tabelle 21: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe²⁴

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	-	1	-	1
positive Bescheide	-	0,0 %	-	0,0 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	-	0,0 %	-	0,0 %
<i>davon teilweise Gleichwertigkeit</i>	-	0,0 %	-	0,0 %
keine Gleichwertigkeit	-	100,0 %	-	100,0 %

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, 2018

3.4 Resümee der Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen

Die Zahl der gestellten Neuanträge steigt von 2014 bis 2015 in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen insgesamt. Danach gehen die Antragszahlen leicht zurück. Die meisten der gestellten Neuanträge stammen im Jahr 2017 von Personen aus einem Drittstaat mit einer Drittstaatenqualifikation. Der Großteil der Anträge im Jahr 2017 wird im Beruf Lehrer/Lehrerin gestellt.

Im Jahr 2017 kann nur im Beruf Lehrer/Lehrerin eine Bearbeitungsdauer ausgewiesen werden. Diese liegt bei 93 Kalendertagen.²⁵

Der Anteil der positiven Bescheide liegt im Jahr 2017 bei 94 %. Es zeigen sich leichte Schwankungen zwischen den Berufen. Die höchsten Anteile erreichen im Jahr 2017 die Berufe Ingenieur/Ingenieurin und Erzieher/Erzieherin mit jeweils 100 % positiver Bescheide. Der geringste Anteil positiver Bescheide zeigt sich mit 92 % im Beruf Lehrer/Lehrerin. Knapp 40 % aller positiven Bescheide enthalten im Jahr 2017 die volle Gleichwertigkeit.

²⁴ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine beschiedenen Verfahren vorliegen.

²⁵ Alle Angaben in diesem und dem folgenden Abschnitt beziehen sich auf die Daten des Statistischen Bundesamtes.

4 Wirkungsanalysen zum Anerkennungsgeschehen

Die Länder unterscheiden sich aufgrund abweichender gesetzlicher Regelungen vom Mustergesetzentwurf und Unterschieden im Verwaltungsvollzug voneinander. Für fünf Merkmale wurde deren Einfluss auf das Anerkennungsgeschehen untersucht.

Wie aus der rechtlichen Analyse ersichtlich, ist in einigen Ländern die Anerkennung einzelner Berufe nicht über das BQFG, sondern ausschließlich über das Fachgesetz geregelt, in Thüringen betrifft dies den Beruf Ingenieur/Ingenieurin. Einige der befragten Experten und Expertinnen gingen davon aus, dass Regelungen im Fachrecht eine größere Routine und damit verkürzte Verfahrensdauern mit sich bringen. Weder die statistischen Daten noch die Ergebnisse der Onlinebefragung liefern jedoch Hinweise darauf, dass sich der Ort der Regelung (BQFG oder Fachrecht) auf das Anerkennungsgeschehen auswirkt.

Aus den Expertengesprächen ging hervor, in welchen Ländern in der Praxis von einer Notwendigkeit der Beglaubigung der Unterlagen abgesehen wird – in Thüringen findet demnach ein solcher Verzicht auf Beglaubigungen in der Regel nicht statt.²⁶ Die Thesen zu der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigten in unterschiedliche Richtungen und betrafen die Antragszahlen und die Dauern der Verfahren. Folgende Thesen wurden von den Experten und Expertinnen geäußert:

- Ein Verzicht auf Beglaubigungen führt zu höheren Antragszahlen.
- Ein Verzicht auf Beglaubigungen hat keinen Einfluss auf die Antragszahlen.
- Ein Verzicht auf Beglaubigungen führt zu kürzeren Verfahrensdauern.
- Ein Verzicht auf Beglaubigungen führt zu längeren Verfahrensdauern.

Die statistischen Daten geben keine eindeutigen Hinweise darauf, dass sich ein Verzicht auf Beglaubigungen auf das Anerkennungsgeschehen auswirkt. Auch die Ergebnisse der Onlinebefragung liefern keine klaren Hinweise für eine der vermuteten Wirkungen.

Wie häufig bei der Bearbeitung von Anträgen die ZAB oder andere externe Begutachtungsstellen einbezogen werden, unterscheidet sich zwischen den Bundesländern und auch zwischen verschiedenen Berufen. Im akademischen Bereich erfolgt der Einbezug häufiger. In Thüringen werden externe Begutachtungsstellen in der Regel selten in die Verfahren einbezogen. Die Thesen der Experten und Expertinnen zeigten auch hier in unterschiedliche Richtungen und betreffen hauptsächlich die Verfahrensdauern und die Ergebnisse. Konkret wurden folgende Thesen formuliert:

²⁶ Die hier untersuchte Anerkennungspraxis ist von den gesetzlichen Regelungen abzugrenzen. So ist im ThürBQFG bei Nachweisen aus EU-Staaten eine Beglaubigung nicht zwingend, es genügt vielmehr eine einfache Kopie. Nur für Nachweise aus Drittstaaten ist zwingend eine Beglaubigung beizufügen. Das ThürAIKG sieht die Vorlage von beglaubigten Nachweisen nur im Ausnahmefall bei berechtigten Zweifeln vor, im Übrigen genügt ebenfalls eine einfache Kopie (unabhängig vom Herkunftsstaat).

- Ein Einbezug der ZAB führt zu kürzeren Verfahrensdauern.
- Ein Einbezug der ZAB führt zu längeren Verfahrensdauern.
- Ein Einbezug der ZAB führt zu schlechteren Erfolgsquoten.
- Ein Einbezug der ZAB führt zu höheren Erfolgsquoten.

Die Auswertung der statistischen Daten sowie der Befragungsdaten stützt die These, dass Länder mit häufigerem Einbezug externer Gutachten längere durchschnittliche Verfahrensdauern aufweisen. Ob dies an der höheren Komplexität der dort bearbeiteten Anträge, einer langsameren Bearbeitung bei diesen Stellen, einer verspäteten Beauftragung der externen Begutachtungsstellen oder sonstigen Faktoren liegt, lässt sich aus den vorhandenen Daten nicht ableiten. Entgegen ersten Annahmen zeigte die Analyse der Daten, dass sich die Erfolgsquoten zwischen Ländern mit häufigem oder seltenem Einbezug externer Stellen nicht voneinander unterscheiden.

Die Länder unterscheiden sich im Umfang der Beratungsstruktur, denn in einigen Ländern wurden über die bundesfinanzierte IQ-Beratung hinaus zusätzliche auf Fragen der Anerkennung spezialisierte Beratungskapazitäten aufgebaut. In Thüringen gibt es keine solche zusätzliche Beratungsstruktur. Die Annahmen der Experten und Expertinnen zur Wirkung des Umfangs spezialisierter Beratungsangebote auf das Anerkennungsgeschehen betrafen die Zahl der Anträge (in verschiedene Richtungen), eine Verkürzung der Verfahren sowie bessere Erfolgsquoten. Konkret lauteten die Thesen:

- Beratung führt zu höheren Antragszahlen.
- Beratung führt zu geringeren Antragszahlen.
- Beratung führt zu kürzeren Verfahrensdauern.
- Beratung führt zu höheren Erfolgsquoten.

Die Thesen zu den Verfahrensdauern sowie den Erfolgsquoten können durch die Analyse gestützt werden. Länder mit zusätzlicher Beratungsstruktur zeichnen sich im Vergleich durch kürzere Verfahrensdauern und höhere Erfolgsquoten aus. Zurückzuführen ist dies auf – in Folge der Beratung – vollständigeren Anträge, die weniger Nachfragen erfordern und die Tatsache, dass die Beratungsstellen offenbar nur jenen Beratungskunden und Beratungskundinnen eine Antragstellung empfehlen, bei denen sie aussichtsreich ist. Aussichtslosen und wenig erfolgversprechenden Fällen wird von einer Antragsstellung abgeraten, so dass sich hier eine Filterfunktion der Beratung zeigt. Da Länder mit zusätzlicher Beratungsstruktur aber trotz dieser Filterfunktion gleich hohe und in einem Beruf sogar höhere Antragszahlen haben als Länder ohne zusätzliche Beratung, kann hieraus geschlussfolgert werden, dass die zusätzliche Beratung nicht nur filternd, sondern auch mobilisierend wirkt. Über den offenbar niedrigschwelligeren Zugang der Beratung werden Personengruppen ermutigt, sich dem Thema Anerkennung zu nähern und eine Anerkennung in Erwägung zu ziehen, die dies ohne die zusätzliche Beratung nicht getan hätten. Insofern hat die Beratung nicht nur eine Filter-, sondern auch eine Mobilisierungsfunktion und wirkt auch dementsprechend.

Die Gebühren für das Anerkennungsverfahren unterscheiden sich zwischen den Ländern und den einzelnen Berufen. In Thüringen sind die Gebührenhöhen – mit Ausnahme für eine Anerkennung in den Berufen Ingenieur/Ingenieurin²⁷ und Lehrer/Lehrerin – eher gering. Die hauptsächliche These zur Wirkung der Gebührenhöhe zielt auf eine Reduzierung der Antragszahlen mit steigender Gebührenhöhe. Die Analyse der Daten des Statistischen Bundesamtes lieferte jedoch keine eindeutigen Hinweise für eine solche oder andere Wirkung der Gebührenhöhe auf das Anerkennungsgeschehen.

Im Rahmen der Wirkungsanalyse wurde zudem der Einfluss weiterer Faktoren²⁸ auf die Zahl der Neuanträge mithilfe eines Baseline-Ansatzes untersucht. Das Baseline-Modell beruht auf einem Kausalansatz, bei dem das zu erklärende Merkmal als Baseline bezeichnet wird, hier die Zahl der gestellten Neuanträge im jeweiligen Bundesland. Diese Baseline kann durch verschiedene (unabhängige) Faktoren beeinflusst bzw. miterklärt werden. Bei der Anwendung dieses Ansatzes lassen sich gemeinsame Muster des Baseline-Merkmals mit den unabhängigen Faktoren explorieren, deren Zutreffen als Hinweis auf mögliche kausale Zusammenhänge interpretiert wird.²⁹

Tabelle 22: Strukturdaten für Thüringen und Länderdurchschnitte im Vergleich für das Jahr 2017

	Thüringen	Durchschnitt aller Länder
<i>Anzahl der gestellten Neuanträge pro 10.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)</i>	1,03	2,11
<i>Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigem</i>	58.973 €	70.471 €
<i>Ausländeranteil an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)</i>	5,7 %	12,5 %
<i>Anzahl der aus dem Ausland Zugezogenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit pro 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)</i>	14,73	20,04

Quelle: Berechnungen auf Basis der Daten des Statistischen Bundesamtes (Destatis), 2018 © INTERVAL / IWAK 2019

²⁷ Die Gebührenhöhe für eine Anerkennung im Beruf Ingenieur/Ingenieurin ist jedoch nicht mit nicht mit anderen Gebühren bei Verfahren nach dem ThürBQFG vergleichbar. Der Rechtsanspruch bei der Anerkennung von Ingenieurqualifikationen unterscheidet sich von anderen ausländischen Berufsqualifikationen, da es hier um die Frage der Führung der Berufsbezeichnung geht, die inzident im Rahmen des Genehmigungs-/Eintragungsverfahrens geprüft wird.

²⁸ Als unabhängige bzw. erklärende Faktoren wurden die Merkmale „Wirtschaftslage“ (Variable „Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigem“), „Arbeitsmarktlage“ (Variable „Arbeitslosenquote“) und „Anteil an Migranten und Migrantinnen in der Gesellschaft“ (Variablen „Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)“ und „Zahl der aus dem Ausland zugezogenen ausländischen Personen (15-65 Jahre) pro 1.000 Einwohner der Bevölkerung (15-65 Jahre)“) spezifiziert.

²⁹ Zur ausführlichen Beschreibung des Baseline-Ansatzes siehe Ekert, St. / Larsen, C. / Otto, K. / Poel, L. / Schäfer, L. (2019). Gemeinsame Evaluierung der Anerkennungsgesetze der Länder. Abschlussbericht. Berlin / Frankfurt. S. 63 ff.

Thüringen liegt mit 1,03 Neuanträgen pro 10.000 Einwohnern und Einwohnerinnen im erwerbsfähigen Alter im Jahr 2017 unter dem Durchschnitt aller Länder. Die Ergebnisse der Baseline-Analyse deuten darauf hin, dass wirtschaftsstärkere Länder (gemessen an dem Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigem) und vor allem solche mit einem hohen Anteil an ausländischer Bevölkerung sowie einer hohen Zahl aus dem Ausland zugezogener ausländischer Personen tendenziell höhere Antragszahlen haben als andere Länder. Für Thüringen liefern diese Faktoren eine Erklärung für die unterdurchschnittlichen Antragszahlen. Sowohl die Wirtschaftskraft als auch die Anzahl der ausländisch Zugezogenen aus dem Ausland und auch der Anteil ausländischer Bevölkerung liegen in Thüringen unter dem Durchschnitt aller Länder.

Die Auswertung der statistischen Daten macht deutlich, dass die Antragszahlen in fast allen untersuchten Berufen unter den Werten liegen, die aufgrund des Bevölkerungsanteils Thüringens statistisch zu erwarten sind. In der Regel entfallen weniger als 1 % aller Neuanträge des jeweiligen Berufs in Deutschland auf Thüringen. Im Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin liegen zudem gar keine Neuanträge im Jahr 2017 vor. Lediglich für den Beruf Lehrer/Lehrerin zeigen sich etwas höhere Antragszahlen. Mit einem Anteil von 2,3 % an allen in Deutschland gestellten Neuanträgen im Jahr 2017 liegen diese jedoch ebenfalls noch knapp unter dem Anteil, der aufgrund der Größe Thüringens zu erwarten ist.